Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Mit der Reform des Fahrlehrerrechts können neben den natürlichen und juristischen Personen auch Personengesellschaften eine Fahrschulerlaubnis bekommen. Grund genug, noch einmal hinsichtlich der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen zu informieren.

Unternehmer müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe bestimmte gesetzliche Vorschriften beachten. Rechtsgrundlagen sind bspw. das HGB und das GmbHG.

Die vorgeschriebenen Angaben dienen Geschäftspartnern, sich bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des jeweils anderen Unternehmens zu informieren. Durch die Angabe des Geschäftsführers und der Handelsregisternummer bspw., ist es für einen Vertragspartner einfacher, sich bei eventuellen Streitigkeiten an die richtigen Personen zu wenden bzw. die richtigen Schritte einzuleiten.

Wer die erforderlichen Pflichtangaben nicht angibt, muss mit einem Zwangsgeld von bis zu 5.000,00 € rechnen.

Als Geschäftsbrief bezeichnet man:

- der gesamte, nach außen gerichtete Schriftverkehr (Bestellungen, Angebote, Anfragen, Rechnungen etc.), der an einen oder mehrere Empfänger geht,
- alle Nachrichten, die elektronisch versendet werden (E-Mails).
- Alle Nachrichten per Telefax

Pflichtangaben bei Einzelunternehmen

Für Einzelunternehmen ist, aufgrund des mit Wirkung zum 25. März 2009 weggefallenen § 15b GewO, nicht gesetzlich geregelt, welche Angaben auf dem Geschäftsbriefbogen erforderlich sind. Darum wird dringend empfohlen, auf allen Geschäftsbriefen, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Doppelnamen sollten vollständig angeführt werden. Die Angabe eines Vornamens (Rufname) genügt. Darüber hinaus ist die ladungsfähige Anschrift wünschenswert.

Zusätzlich zu diesen Angaben kann eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden. Zum Beispiel "Fahrschule Sonnenschein".

Pflichtangaben bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Für die GbR gilt das Gleiche wie für das Einzelunternehmen. Darum sollten auf allen Geschäftsbriefen die ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter und ihre ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Der Zusatz "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" oder "GbR" ist nicht vorgeschrieben, wird aber aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen. Auch hier darf zusätzlich eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden.

Pflichtangaben bei einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Auf allen Geschäftsbriefen müssen gemäß HGB folgende Angaben gemacht werden:

- die Firma mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform (OHG oder KG),
- · der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

Pflichtangaben bei der GmbH & Co. KG

Bei einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern zum Beispiel eine GmbH, sind auf den Geschäftsbriefen neben den für die OHG bzw. KG vorgeschriebenen Angaben zusätzlich die für die persönlich haftende Gesellschafterin vorgeschriebenen Angaben auch auf dem Briefpapier aufzuführen.

Pflichtangaben bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Auf den Geschäftsbriefen der GmbH müssen nach § 35a GmbHG folgende Angaben enthalten sein:

- die Firma mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform der Gesellschaft, wobei "GmbH" oder "Gesellschaft mbH" ausreichend ist,
- der Sitz der Gesellschaft.
- das Registergericht sowie die Handelsregister-Nummer,
- alle Geschäftsführer
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Wenn noch nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben. Wird die Gesellschaft liquidiert, muss hierüber durch einen Zusatz, beispielsweise "i.L.", informiert werden. Anstelle der Geschäftsführer sind die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen zu nennen.

Pflichtangaben bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH-Variante und keine eigene Rechtsform. Es müssen daher die gleichen Angaben wie für eine GmbH gemacht werden. Die Gesellschaft muss allerdings zwingend mit dem Rechtsformzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" geführt werden.

Hinweis:

Diese Angaben über die Pflichtangaben sollen erste Hinweise geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. (DQ)